



# Amtliche Bekanntmachungen

---

Jahrgang 2022

Nr. 60

Rostock, 16.12.2022

---

Ordnung zur Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre an der Universität Rostock (Qualitätsordnung) vom 12. Dezember 2022

**Ordnung zur Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre  
an der Universität Rostock  
(Qualitätsordnung)**

vom 12. Dezember 2022

Aufgrund von § 3 a Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, und in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Grundordnung der Universität Rostock vom 19. Juli 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 2011, Nr. 12), die zuletzt durch die Sechste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Rostock vom 31. Januar 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 4/2022 vom 2. Februar 2022) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Ordnung zur Qualitätsentwicklung als Satzung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich und Ziel der Qualitätsordnung
- § 2 Grundsätze des Qualitätsentwicklungssystems
- § 3 Strategische Planung und Steuerung
- § 4 Informations- und Berichtspflichten
- § 5 Einrichtung, Änderung, Akkreditierung und Aufhebung von Studiengängen
- § 6 Verfahren der Qualitätsentwicklung
- § 7 Beschwerdemanagement
- § 8 Verarbeitung von Daten
- § 9 Veröffentlichung von Daten
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Anlage – Daten zu § 8**

## § 1

### **Geltungsbereich und Ziel der Qualitätsordnung**

Die Qualitätsordnung regelt für die Universität Rostock Verantwortlichkeiten und Verfahren zur Qualitätsentwicklung für den Bereich Studium und Lehre im Rahmen eines Qualitätsentwicklungssystems.

## § 2

### **Grundsätze des Qualitätsentwicklungssystems**

(1) Die Universität Rostock verfügt über ein evaluationsbasiertes Qualitätsentwicklungssystem, welches sie nachhaltig in die Lage versetzt, sich ausgerichtet am Leitbild für Studium und Lehre eigenständig zu steuern und zu entwickeln. Dabei folgt das Qualitätsentwicklungssystem unter Berücksichtigung der nationalen und europäischen Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung von Hochschulen dem Prinzip der kontinuierlichen Verbesserung. Die Umsetzung des Qualitätsentwicklungssystems erfolgt auf Basis von Qualitätskreisläufen. Dabei werden Qualitätsziele formuliert, Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung abgeleitet und umgesetzt, Qualitätsentwicklungen nachverfolgt und daraus Konsequenzen gezogen. Die zugrundeliegenden Prozesse der Formulierung von Qualitätszielen, Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung, zur Nachverfolgung der Qualitätsentwicklung und zur Ableitung von Konsequenzen werden im Folgenden Verfahren zur Qualitätsentwicklung genannt.

(2) Alle Mitglieder der Universität Rostock wirken nach Maßgabe dieser Ordnung aktiv an der Durchführung von Verfahren zur Qualitätsentwicklung mit. Die für das jeweilige Verfahren zur Qualitätsentwicklung verantwortliche Leitung stellt sicher, dass sich alle betroffenen Statusgruppen in den Diskurs über Qualität einbringen können.

(3) Das Rektorat trägt die Gesamtverantwortung für das universitätsweite Qualitätsentwicklungssystem. Ihm obliegen die Entwicklung diesbezüglicher universitätsweiter Verfahren, die Überwachung ihrer Durchführung und die Kommunikation von Ergebnissen. Die Leitungen der vom Geltungsbereich nach § 1 erfassten universitären Organisationseinheiten stellen die Durchführung der universitätsweiten Verfahren in ihrem Verantwortungsbereich sicher.

(4) Das Rektorat erlässt für Verfahren der Qualitätsentwicklung Richtlinien. Vor Erlass ist der Akademische Senat anzuhören. Die Richtlinien werden in den Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht.

(5) Die Leitungen der vom Geltungsbereich nach § 1 erfassten universitären Organisationseinheiten können eigene Qualitätsziele, Maßnahmen und Verfahren zur Nachverfolgung der Qualitätsentwicklung etablieren, sofern sie sich auf die betreffende Organisationseinheit beschränken und den universitätsweiten Zielen nicht zuwiderlaufen.

(6) Nach § 1 erfasste universitäre Organisationseinheiten regeln die eigenen Qualitätsziele, Maßnahmen und Verfahren gemäß Absatz 5 in eigenen Qualitätskonzepten. Vor Erlass sind die entsprechenden Gremien der Organisationseinheit anzuhören. Die dezentralen Qualitätskonzepte sind nach Anzeige im Rektorat zu veröffentlichen. Jede Organisationseinheit regelt mindestens

- Verantwortlichkeiten, Gremien und Prozesse für die Qualitätsentwicklung im Bereich Studium, Lehre und Wissenschaftliche Weiterbildung innerhalb der Organisationseinheit einschließlich der Einbindung studentischer Vertretungen,
- Prozesse zur Abstimmung der Qualitätsziele und Strategien für Studium und Lehre auf Ebene der Organisationseinheit,
- Verfahren zur Nachverfolgung und Überprüfung der Qualitätsentwicklung (Evaluationsverfahren) einschließlich die Evaluation der Lehrveranstaltungen der jeweiligen Organisationseinheit,
- Verfahren zur Qualitätsentwicklung von Studienberatung, -organisation und Prüfungsverwaltung bzw. von Promotionsverfahren innerhalb der jeweiligen Organisationseinheit,
- Verfahren zum Umgang mit Ergebnissen aus Evaluationsverfahren, zum Umgang mit Beschwerden (Beschwerdemanagement) und zur Ableitung von Maßnahmen innerhalb der jeweiligen Organisationseinheit.

(7) Das Qualitätsentwicklungssystem einschließlich seiner Verfahren wird regelmäßig, mindestens in 8-jährigen Rhythmus, in Form eines Peer-Review-Verfahrens mit externer Beteiligung überprüft.

### **§ 3**

#### **Strategische Planung und Steuerung**

(1) Das Rektorat entwickelt und verabschiedet nach Anhörung der betroffenen Organisationseinheiten und des Akademischen Senats ein Leitbild für Studium und Lehre sowie universitätsweite Qualitätsziele und Maßnahmen. Dabei finden die geltenden Ziel- und Teilzielvereinbarungen zwischen dem Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Universität Rostock Berücksichtigung.

(2) Das Rektorat kann Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung gezielt unterstützen und unterhält zu diesem Zweck eine Anreizstruktur.

(3) Zur Nachverfolgung der Qualitätsentwicklung werden regelmäßige universitätsweite Verfahren der internen und externen Evaluation durchgeführt. Grundlegende Evaluationsverfahren sind in dieser Ordnung im § 6 beschrieben. Das Rektorat kann weitere regelmäßige Verfahren zur Nachverfolgung der Qualitätsentwicklung etablieren. Diese sind durch Richtlinien im Sinne von § 2 Absatz 5 zu untersetzen. Darüber hinaus können das Rektorat und die Leitungen der universitären Organisationseinheiten für den jeweils eigenen Verantwortungsbereich anlassbezogene Evaluationsverfahren durchführen.

(4) Das Rektorat verabschiedet für die Evaluationsverfahren in seiner Verantwortung regelmäßig in Abstimmung mit den betroffenen universitären Organisationseinheiten einen Plan, welche Verfahren wann durchgeführt werden sollen.

(5) Die universitätsweite Qualitätsentwicklung, die Zielerreichung und die Umsetzung der Maßnahmen werden jährlich durch das Rektorat analysiert. Die Grundlage dafür bilden Daten aus der Hochschulstatistik, die Ergebnisse der Evaluationsverfahren sowie Berichte der universitären Organisationseinheiten gemäß § 4. Aus der Analyse werden Konsequenzen abgeleitet, die in die Weiter- oder Neuentwicklung von Qualitätszielen und Maßnahmen gemäß Absatz 1 einfließen.

### **§ 4**

#### **Informations- und Berichtspflichten**

(1) Das Rektorat informiert den Akademischen Senat jährlich im Rahmen des Rechenschaftsberichtes zusammenfassend über Ergebnisse aus Verfahren zur Nachverfolgung der Qualitätsentwicklung und über den Grad der Erreichung universitätsweiter Qualitätsziele.

(2) Die vom Geltungsbereich nach § 1 erfassten universitären Organisationseinheiten informieren das Rektorat jährlich über die durchgeführten Lehrveranstaltungsevaluationen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 4 und mindestens alle vier Jahre schriftlich über die Ergebnisse der weiteren unter ihrer Verantwortung durchgeführten Verfahren zur Nachverfolgung der Qualitätsentwicklung und die daraus gezogenen Konsequenzen. Sie berichten außerdem über den Grad der Erreichung universitätsweiter Qualitätsziele in ihrer Organisationseinheit und die Umsetzung der Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung. Die Berichte dienen als Grundlage für die Nachverfolgung der Zielerreichung durch das Rektorat gemäß § 3 Absatz 5.

(3) Die Ergebnisse von Verfahren zur Nachverfolgung der Qualitätsentwicklung und Zielerreichung sind den betroffenen Personen und Stellen unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange zeitnah zu übermitteln. Darüber hinaus sind die Betroffenen vorab über die geplante Form und die Inhalte einer Veröffentlichung der Ergebnisse zu informieren.

## **§ 5**

### **Einrichtung, Änderung, Akkreditierung und Aufhebung von Studiengängen**

(1) Das Rektorat verabschiedet eine jährliche Planung, welche Studiengänge zum kommenden Studienjahr eingerichtet, geändert, akkreditiert oder aufgehoben werden sollen. Die Fakultäten können Verfahren der Einrichtung, Änderung, Akkreditierung und Aufhebung von Studiengängen anstoßen, indem sie einen entsprechenden Antrag an das Rektorat stellen. Näheres regelt die Verfahrensrichtlinie zur Einrichtung, Änderung, Akkreditierung und Aufhebung von Studiengängen.

(2) Das gemäß § 3 Absatz 1 entwickelte Leitbild sowie die Qualitätsziele sind für die Ausgestaltung und interne Akkreditierung von Studiengängen eine maßgebliche Orientierung.

(3) Prüfungs- und Studienordnungen sind unter Beachtung der Anzeigepflichten gemäß § 13 Absatz 3 und 4 des Landeshochschulgesetzes als Satzungen zu erlassen, durch den Akademischen Senat zu beschließen, von der Rektorin/dem Rektor zu genehmigen und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock zu veröffentlichen. Das Inkrafttreten der Prüfungs- und Studienordnungen wird gemäß § 13 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes dem Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesen.

(4) Verfahren der Einrichtung, wesentlichen Änderung und internen Akkreditierung eines Studiengangs werden jeweils von einer universitätsinternen Reformkommission begleitet. Reformkommissionen werden durch das Rektorat mit einem spezifischen Arbeitsauftrag dauerhaft oder zeitlich befristet eingesetzt. Die Mitglieder werden durch die Senatskommission für Studium, Lehre und Evaluation gewählt. Über das Vorliegen einer wesentlichen Änderung und über die Verfahrensart entscheidet die Prorektorin/der Prorektor für Studium, Lehre und Evaluation unter Beachtung der Verfahrensrichtlinie zur Einrichtung, Änderung, Akkreditierung und Aufhebung von Studiengängen.

(5) Alle Studiengänge haben vor ihrer Einrichtung oder bei wesentlichen Änderungen sowie in regelmäßigen Abständen von höchstens acht Jahren ein qualitätssicherndes Verfahren mit externer Begutachtung (externe Studiengangsevaluation) zu durchlaufen. Die Ergebnisse der Studiengangsevaluation sind bei der weiteren Reform des jeweiligen Studiengangs zu berücksichtigen. Bei erfolgreichem Abschluss des Verfahrens spricht der Akademische Senat eine Empfehlung zur internen Akkreditierung aus. Die interne Akkreditierung bedeutet, dass der Studiengang die Qualitätsstandards der Universität Rostock erfüllt. Die interne Akkreditierung ist durch die Rektorin/den Rektor nach Empfehlung des Akademischen Senats auszusprechen und zu siegeln.

(6) Über die Einrichtung von Studiengängen beschließt das Rektorat. Der Beschluss soll nach erfolgreichem Abschluss des Verfahrens gemäß Absatz 5 und Anhörung des Akademischen Senats erfolgen.

(7) Über die Aufhebung von Studiengängen beschließt das Rektorat nach Anhörung der betreffenden universitären Organisationseinheiten und des Akademischen Senats. Der Aufhebungsbeschluss enthält Angaben zum Zeitpunkt der Aufhebung und Übergangsbestimmungen bis zum endgültigen Auslaufen des Studiengangs.

(8) Kommt es bei der Durchführung eines Studiengangs bezüglich der Lehre oder anderer studiengangsbezogener Aktivitäten zu Kooperationen mit anderen hochschulischen oder nichthochschulischen Einrichtungen, müssen diese vertraglich geregelt und vom Justizariat und der Stabsstelle HQE geprüft werden.

## **§ 6**

### **Verfahren der Qualitätsentwicklung**

(1) Die Universität Rostock führt Evaluationsverfahren ihrer Angebote und Organisationseinheiten durch. Folgende Evaluationsverfahren kommen an der Universität Rostock zum Einsatz:

1. **Institutionelle Evaluation:**  
Die institutionelle Evaluation dient der Sicherung und der Weiterentwicklung der Qualität universitärer Organisationseinheiten und deren Dienstleistungen. § 2 Absatz 7 regelt ein solches Verfahren für die Universität Rostock.
  2. **Studiengangsevaluation:**  
Jeder Studiengang soll bei Neueinrichtung und darauf folgend mindestens einmal innerhalb von acht Jahren unter Einbeziehung externer Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 5 Absatz 5 evaluiert werden.
  3. **Anlassbezogene Evaluation:**  
Unabhängig von universitären Organisationseinheiten und Studiengängen können Querschnittsthemen (z. B. Gleichstellung, Internationalisierung, Förderung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierephasen) gemäß § 3 Absatz 3 evaluiert werden.
  4. **Lehrveranstaltungsevaluation:**  
Die Lehrveranstaltungsevaluation dient der Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität von einzelnen Lehrveranstaltungen. Von jedem/jeder Lehrenden muss mindestens eine abgehaltene Lehrveranstaltung im Studienjahr evaluiert werden. Die Verantwortung für die regelmäßige Durchführung von Lehrveranstaltungsevaluationen liegt bei den Leitungen der entsprechenden universitären Organisationseinheiten. Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind in angemessener Weise zu beteiligen.  
Die Leitung der Organisationseinheit kann Veranstaltungen zur obligatorischen Evaluation benennen. Darüber hinaus können alle Lehrenden individuell ihre eigene Lehrveranstaltung evaluieren lassen. Die Evaluation der Lehrveranstaltungen soll in der Regel innerhalb der Lehrveranstaltungszeit erfolgen. Die Ergebnisse der obligatorischen Evaluation sollen durch die/den Lehrenden im Rahmen der Veranstaltung mit den teilnehmenden Studierenden diskutiert werden. Die Leitung der universitären Organisationseinheit wertet die Ergebnisse der obligatorischen Lehrveranstaltungsevaluation intern aus und leitet bei Bedarf geeignete Maßnahmen ein. Sie erstattet zudem der Prorektorin/dem Prorektor für Studium, Lehre und Evaluation im Rahmen der in § 4 Absatz 2 geregelten Berichtspflicht einen Bericht über die Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluationen und legt dar, welche Konsequenzen daraus gezogen wurden. Näheres zur Lehrveranstaltungsevaluation regeln die universitären Organisationseinheiten in ihren Qualitätskonzepten gemäß § 2 Absatz 6.
- (2) Die Universität Rostock führt ein kontinuierliches Monitoring ihrer Studiengänge und Lehrangebote durch, um Aussagen u. a. zu Leistungsindikatoren, dem Profil der Studierenden- bzw. Promovierendenschaft, Studienverläufen, verfügbare Ausstattung und Betreuung sowie Erfolgs- und Abbruchquoten treffen zu können. Näheres regelt das Monitoringkonzept der Universität Rostock.
- (3) Um Informationen zu Evaluationszwecken zu gewinnen, werden verschiedene Befragungen durchgeführt. Die Entscheidung über die Durchführung von universitätsweiten Befragungen unterliegt der Zuständigkeit des Rektorats. Die Ergebnisse sind in geeigneter Form zu veröffentlichen. Näheres regelt das Befragungskonzept der Universität Rostock.

## **§ 7**

### **Beschwerdemanagement**

- (1) Die Universität Rostock stellt sowohl auf Ebene der Universitätsleitung sowie auch auf Ebene der universitären Organisationseinheiten Beschwerdestellen für alle Angehörigen der Universität.
- (2) Dem Subsidiaritätsprinzip folgend sind Beschwerden oder Verbesserungsvorschläge, die die Qualitätsentwicklung einzelner Studienangebote oder universitärer Organisationseinheiten betreffen, zunächst an die zuständigen Stellen auf dieser Ebene zu richten. Kann einer Beschwerde nicht abgeholfen werden, können die zentralen Ansprechpersonen damit befasst werden.

- (3) Betreffen Beschwerden oder Verbesserungsvorschläge das zentrale Qualitätsentwicklungssystem sind diese direkt an das Rektorat bzw. entsprechende Beauftragte (beispielsweise Gleichstellungsbeauftragte, Beauftragte für chronisch kranke und behinderte Studierende, Datenschutzbeauftragte u. a.) zu richten.
- (4) Die universitären Organisationseinheiten weisen Ansprechpersonen, Beschwerdewege und Konzepte zum Schutz der Beschwerdeführenden transparent aus.
- (5) Die Studierendenschaft kann eigene Beschwerdestellen einrichten.

## **§ 8 Verarbeitung von Daten**

(1) Zum Zwecke der Ermittlung, Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studium, Lehre, Promotion, Habilitation und wissenschaftlicher Weiterbildung können im Rahmen von Verfahren zur Qualitätsentwicklung die in den Anlagen 1 und 2 genannten personenbezogenen Daten von

1. einzelnen oder mehreren Mitgliedern oder Angehörigen der Universität, die zum wissenschaftlichen und künstlerischen Personal nach § 55 Absatz 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes zählen, sowie von weiteren Personen, welche eine Lehrtätigkeit ausüben (bspw. externe Lehrbeauftragte) oder im lehrunterstützenden Bereich tätig sind (bspw. Praktikumsleiterinnen und -leiter, Tutorinnen und Tutoren, Mentorinnen und Mentoren),
2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studierenden, Promovierenden, Habilitierenden, ehemaligen Studierenden und Promovierenden (Absolventinnen und Absolventen/Alumni sowie Studien- oder Promotionsabbrecherinnen und -abbrechern),

verarbeitet, d. h. insbesondere erhoben, gespeichert, genutzt (ausgewertet) und verändert (anonymisiert, pseudonymisiert, verschlüsselt) werden.

(2) Bei allen Datenverarbeitungen im Rahmen von Verfahren zur Qualitätsentwicklung ist den Belangen des Datenschutzes angemessen Rechnung zu tragen. Insbesondere dürfen nur solche Daten verarbeitet werden, die für das konkrete Verfahren tatsächlich benötigt werden, d. h. zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zwecks erforderlich sind. Darüber hinaus ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken als denjenigen des konkreten Evaluationsverfahrens nur zulässig, soweit es durch besondere Rechtsvorschrift gestattet ist oder der/die Betroffene schriftlich eingewilligt hat. Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren und zu löschen, sobald und soweit dies jeweils im Hinblick auf den in Absatz 1 genannten Zweck möglich ist.

(3) Im Monitoring der Studiengänge und Lehrangebote der Universität Rostock werden von den in Absatz 1 Nummer 2 genannten Personen die in der Anlage 2 näher bezeichneten Daten verarbeitet.

## **§ 9 Veröffentlichung von Daten**

Mit – jederzeit widerruflicher – schriftlicher Einwilligung der/des jeweils Betroffenen können Daten über Personen im Sinne des § 8 Absatz 1 hochschulintern veröffentlicht werden. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie freiwillig und bezogen auf ein konkretes Evaluationsverfahren gegeben wird und die/die Betroffene zuvor gemäß Art. 7 der EU-Datenschutz-Grundverordnung über das Vorhaben informiert sowie über die Freiwilligkeit der Einwilligung und deren Widerrufbarkeit belehrt wurde. Eine über Satz 1 hinausgehende Veröffentlichung personenbezogener Daten ist unzulässig.

**§ 10**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 7. Dezember 2022 und der Genehmigung des Rektors.

Rostock, den 12. Dezember 2022

Der Rektor  
der Universität Rostock  
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck



## Anlage - Daten zu § 8

### Anlage 1: Daten im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 1 (Daten von Lehrenden)

Daten	Zweck/Ausprägung
<b>zur Person bzw. zu persönlichen Verhältnissen</b>	
E-Mail-Adresse	Kontaktaufnahme zum Zwecke der Qualitätssicherung (z.B. Befragungseinladung)
Nachname, Vorname, Namenszusatz und Titel, ggf. Geburtsname	Anrede bei Kontaktaufnahme z. B. Briefe/E-Mails und eindeutige Identifizierbarkeit, Nennung von Lehrenden in Akkreditierungs- oder Qualitätsberichten
Geschlecht	Identifizierung von Geschlechterdisparitäten sowie Überprüfung von Gleichstellungszielen (z. B. bei Professuren)
Alter/Geburtsjahr	Altersspezifische Auswertungen
Staatsangehörigkeit	Auswertungen zur Herkunft der Lehrenden (z. B. zur Überprüfung von Internationalisierungszielen; meist dichotomisiert deutsch/nicht deutsch)
Geburtsort / Geburtsland	
Familienstand	Analysen zur Familienfreundlichkeit der Hochschule
Kinder (inkl. Anzahl der Kinder)	
Bildungshintergrund	(Bildungsabschluss der Eltern) Auswertungen zu Karrierewegen von Personen ohne akademischen Hintergrund
<b>zur aktuellen Lehre</b>	
Durchgeführte Lehrveranstaltungen	Planung und Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation
Bewertung der Lehrveranstaltungen	Auswertung der Lehrveranstaltungsevaluation, Erzeugung von Gesamt- und Einzelberichten zur Lehrveranstaltungsevaluation
<b>zur Berufstätigkeit</b>	
Frühere Berufstätigkeit (innerhalb/außerhalb der Universität, während und nach Abschluss des Studiums)	(Art der Tätigkeit, zeitlicher Umfang, Dauer des Beschäftigungsverhältnisses, Befristung, tarifliche Einstufung, Art der Finanzierung, fachliche und organisatorische Zugehörigkeit, Lehrverpflichtung, Widmung) Nachweis der wissenschaftlichen Aktualität, z. B. in Akkreditierungsverfahren
Angaben zur aktuellen Beschäftigungssituation	(Art der Tätigkeit, zeitlicher Umfang, Dauer des Beschäftigungsverhältnisses, Befristung, tarifliche Einstufung, Art der Finanzierung, fachliche und organisatorische Zugehörigkeit, Lehrverpflichtung, Widmung) Nachweis der ausreichenden Stellenausstattung bzw. Lehrkapazität, z. B. in Akkreditierungsverfahren
Anzahl begonnener und abgeschlossener Promotions-/ Habilitationsverfahren	Nachweis der wissenschaftlichen Aktualität, z. B. in Akkreditierungsverfahren

Bewertung der Betreuungsqualität	Nachweis der Qualität von Studium, Lehre und Promotion, z. B. in Akkreditierungsverfahren
Drittmittelhöhe,-herkunft,-verwendung und-zweckbindung	Nachweis der wissenschaftlichen Aktualität und finanziellen Ausstattung, z. B. in Akkreditierungsverfahren
Gastaufenthalte	Nachweis der wissenschaftlichen Aktualität und der Internationalisierung, z. B. in Akkreditierungsverfahren
wissenschaftliche Kooperationspartner	Nachweis der wissenschaftlichen Aktualität, z. B. in Akkreditierungsverfahren
Beteiligung an Sonderforschungsbereichen	Nachweis der wissenschaftlichen Aktualität, z. B. in Akkreditierungsverfahren
Übernahme von Leitungsfunktionen innerhalb der akademischen Selbstverwaltung	Bewertung von Aspekten der akademischen Selbstverwaltung
Publikationen (inkl. Herausgeberschaften)	Nachweis der wissenschaftlichen Aktualität, z. B. in Akkreditierungsverfahren
Zitationen	Nachweis der wissenschaftlichen Aktualität, z. B. in Akkreditierungsverfahren
Gutachtertätigkeiten	Nachweis der wissenschaftlichen Aktualität, z. B. in Akkreditierungsverfahren
Patente	Nachweis der wissenschaftlichen Aktualität, z. B. in Akkreditierungsverfahren
Ausstellungen	Nachweis der wissenschaftlichen Aktualität, z. B. in Akkreditierungsverfahren
Teilnahme an Wettbewerben	Nachweis der wissenschaftlichen Aktualität, z. B. in Akkreditierungsverfahren
Preise, Stipendien	Nachweis der wissenschaftlichen Aktualität, z. B. in Akkreditierungsverfahren

**Anlage 2: Daten im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 (Daten von Studienbewerberinnen und -bewerbern, (ehemaligen) Studierenden, (ehemaligen) Promovierenden und (ehemaligen) Habilitierenden)**

<b>Daten</b>	<b>Zweck/Ausprägung</b>
<b>zur Person bzw. zu persönlichen Verhältnissen</b>	
Matrikelnummer (bzw. interne Nummer von Promovierenden)	Identifikation von Studierenden und Promovierenden in der Datenbank und Verknüpfung von Daten: wird nicht herausgegeben, sondern dient als interne Identifikationsnummer zur Verknüpfung der Daten auf Personenebene
E-Mail-Adresse	Kontaktaufnahme, z. B. zur Einladung zu Befragungen
Nachname, Vorname, Namenszusatz und Titel	Anrede bei Kontaktaufnahme, z. B. Briefe/E-Mails zur Einladung zu Befragungen
Postadresse(n) (inkl. Art der Anschrift, Arbeitsplatzadresse, Heimatanschrift, Semesteranschrift)	Kontaktaufnahme, z. B. zur Einladung zu Befragungen (wird zum in § 8 genannten Zweck nur verarbeitet, wenn keine gültige E-Mail-Adresse vorliegt)
Fakultät	Auswertungen nach Fakultät getrennt und fakultätsspezifische Einladung zu Befragungen
Status	(z. B. beurlaubt, Ersteinschreibung, Neueinschreibung, Rückmeldung, Exmatrikulation) Unterscheidung, ob Studierende/Promovierende eingeschrieben oder beurlaubt sind oder die Universität verlassen haben
Geschlecht	Auswertungen zur Aufdeckung von Geschlechterdisparitäten/Anrede in Briefen/E-Mails
Staatsangehörigkeit(en)	Auswertungen zur Aufdeckung von herkunftsbezogenen Disparitäten; Auswertungen und Statistiken zur Herkunft (oft dichotomisiert in deutsch/nicht deutsch)
Geburtsort/Geburtsland	
Sprachkenntnisse	Abfrage von Deutsch- und Englischkenntnissen zur Evaluation der Sprachkenntnisse der Studierenden/Habilitierenden
Wohnort	Auswertungen und Statistiken zur Wohnsituation und zur Mobilität der Studierenden/Promovierenden/Habilitierenden
(chronische) Krankheiten, Behinderungen, Nachteilsausgleich	Evaluation von Maßnahmen zur Gleichstellung und zum Nachteilsausgleich sowie zum studentischen Gesundheitsmanagement
Wohnsituation	Erkennen von Bedarfen für studentisches Wohnen und entsprechende politische Argumentation sowie Anpassung der Lehre an die Wohnsituation, z. B. bei Online-Lehre
Finanzierung des Studiums/der Promotion	Abfrage, welche Finanzierungen genutzt werden (z. B. Unterstützung von Eltern, Bildungskredite, Stipendien, BAföG, eigene Berufstätigkeit), um Bedarfe für Finanzierungsangebote zu erkennen und datengestützt politisch argumentieren zu können (z. B. bei BAföG-Reformen)
Familienstand	Analysen zur Familienfreundlichkeit, Evaluation von Maßnahmen für Studierende/Promovierende/Habilitierenden mit Kind(ern)

Kinder (inkl. Anzahl der Kinder)	
Bildungshintergrund	(Bildungsabschluss der Eltern) Auswertungen zur Aufdeckung von herkunftsbezogenen Disparitäten
Alter/Geburtsjahr	Auswertungen zur Altersverteilung und zu altersspezifischen Mustern in Studien- und Promotions-/Habilitationsverläufen
Angaben zur aktuellen Beschäftigungssituation (Art und Umfang)	Abfrage Berufstätigkeit (inkl. zeitlicher Umfang) neben dem Studium/der Promotion um die berufliche Belastung der Studierenden/Promovierenden während des Studiums/der Promotion zu erfassen
Nutzung von (Beratungs-)Angeboten	Analysen zur Qualität und Notwendigkeit von Angeboten der Universität (z. B. Beratungsangebote, Sportkurse, Sprachkurse)
<b>vor Aufnahme des aktuellen Studiums/der Promotion/Habilitation</b>	
Angaben zu Beschäftigungen vor Beginn des Studiums (nur Studierende)	Berücksichtigung der beruflichen Vorerfahrungen der Studierenden
Angaben zu Ausbildungen/Berufsabschlüssen vor Beginn des Studiums (nur Studierende)	
zuvor studierte Studiengänge (inkl. Name/Ort/Land der Hochschule)	Fachwechsel-Analysen (aus welchem Fach/Studiengang wechseln Personen in welche Fächer/Studiengänge), Analysen zum Anteil interner/externer Absolventinnen und Absolventen in Masterstudiengängen und bei Promotionen/Habilitationen zur Darstellung von Bildungsmobilität und zur Überprüfung der Qualität; Analysen zu Vorerfahrungen der Studierenden in ihrem Studienfach
Studierte/s Studienfach/-fächer	
erworbene Studienabschlüsse (inkl. Name/Ort/ Land der Hochschule)	
Dauer des vorherigen Studiums (Datum Start und Ende oder in Fachsemestern)	
ggf. Abschlussnote(n) des vorherigen Studiums	
Ergebnis des vorherigen Studiums (Abbruch, erfolgreicher Abschluss, endgültig nicht bestanden)	
(Vor-)Praktika (nur Studierende)	

<b>zur Hochschulzugangsberechtigung</b>	
Note der HZB	Analysen in Zusammenhang mit der HZB-Note von Studierenden und Promovierenden (z. B. Zusammenhang mit Studienerfolg, Studienabbruch, Verteilung der HZB-Noten auf Studiengänge, Veränderungen der HZB-Noten von Studierenden/Promovierenden)
Ort des Erwerbs der HZB (inkl. PLZ, Kreis, Bundesland, Land)	Analyse von Marketingmaßnahmen zur Studierendenwerbung (anhand von Kreis, Bundesland, PLZ), Evaluation des Einzugsgebietes eines Studienangebots, Identifikation von Bildungsinländerinnen und -inländern/Bildungsausländerinnen und -ausländern (deutsche/nicht deutsche HZB)
Jahr/Datum des Erwerbs der HZB	z. B. Analysen zum Übergangsverhalten zwischen Schule und Hochschule oder zur Dauer des Verbleibs im Bildungssystem
Art der HZB	(z. B. Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung, Fachhochschulreife, Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung) Analyse von Unterschieden je nach Art der HZB z. B. beim Studienerfolg
<b>zum Studienverlauf (nur Studierende)</b>	
Fachsemester	Feststellen, in welchem Fachsemester sich Studierende befinden für Analysen und Befragungseinladungen
Hochschulsemester	Feststellen, in welchem Hochschulsemester sich Studierende befinden für Analysen und Befragungseinladungen
Studiengangsnummer	Feststellen, ob es das erste oder ein weiteres Studium/Studienfach ist für Analysen und Befragungseinladungen
Abschluss	Angestrebter Abschluss für differenzierte Auswertungen nach Abschluss sowie abschlusspezifische Befragungseinladungen
Studienfach/-fächer	Feststellen, in welchen Studienfächern sich Studierende befinden für fachspezifische Auswertungen sowie fachspezifische Einladungen zu Befragungen
Studiengangs- und Fachwechsel	Analysen, welche Studiengänge wann und wohin gewechselt werden
Hochschulwechsel	Analysen zur studentischen Mobilität und Abwanderung
Endegründe	(z. B. Abschluss des Studiums, endgültiges Nicht-Bestehen, Hochschulwechsel) Analysen, aus welchen Gründen ein Studium beendet wurde
Modulprüfungen	Feststellen, ob Studierende eine bestimmte Modulprüfung unternommen haben
Prüfungsversuche	Feststellen, wie viele Prüfungsversuche Studierende für eine Prüfung benötigten
Prüfungstermine	Feststellen, an welchen Terminen Prüfungen abgelegt wurden
Prüfungsrücktritte	Feststellen, ob Prüfungsrücktritte erfolgt sind
Prüfungstatus	Feststellen, ob Prüfungen bestanden oder nicht bestanden wurden
Prüfungsnote	Feststellen, mit welcher Note eine Prüfung bestanden oder nicht bestanden wurde
Prüfungsanerkennungen	Feststellen, ob ein Modul anerkannt wurde

Prüfungssemester	Feststellen, in welchem Semester ein Modul abgelegt wurde
Prüfungsvermerke	Feststellen, welche Prüfungsvermerke gegeben wurden
Freiversuchsvermerke	Feststellen, ob eine Prüfung im Freiversuch oder Verbesserungsversuch abgelegt wurde
(geplantes) anschließendes Studium/Promotion (inkl. Name der Hochschule)	Analysen zum (geplanten) weiteren akademischen Werdegang und zu Bildungsmobilität
Auslandsaufenthalte (inkl. Land und Zweck des Aufenthalts)	Analysen zur Auslandsmobilität der Studierenden
Austauschprogramm (z. B. Erasmus)	
Praktika während des Studiums	Analysen zu Praxisphasen im Studium
<b>zur Berufstätigkeit nach Abschluss</b>	
Art der Tätigkeit	Analysen zum beruflichen Verbleib der Absolventinnen und Absolventen zum Nachweis der Employability, z. B. in Akkreditierungsverfahren.
Umfang	
Befristung, Dauer	
tarifliche Einstufung/Verdienst	
Führungsposition	
Branche	
Ort/Land/Bundesland der Beschäftigung	
<b>Angaben zur Promotion/Habilitation und zum Arbeitsverhältnis (nur von Promovierenden/Habilitierenden)</b>	
Status und Verlauf der Promotion/Habilitation	Zulassung durch Promotionsausschuss bzw. Fakultätsrat erfolgt (inkl. Datum und Antragsdatum), Eröffnung des Verfahrens (inkl. Datum), Dauer der Begutachtung, Verfahrensabschluss (inkl. Datum), Abbruch der Promotion/Habilitation (inkl. Datum), Dauer der Promotion, Verleihung des Titels (inkl. Datum): Analysen von Promotionsverläufen inkl. Dauer der Bearbeitung gewisser Verfahrensschritte zur Identifikation von Problemen und Verbesserung von Abläufen (z. B. Dauer der Begutachtung)
Gesamtnote Prüfung und Disputation und Abschlussnote und Prädikat	Analysen zur Notenverteilung bei Promotionen
Art der Dissertation/Habilitation	Kumulativ/publikationsbasiert vs. Monographie; Ermittlung des Anteils kumulativer Promotionen
Angestrebter akademischer Grad	Analysen getrennt nach angestrebtem akademischen Grad

Promotionsfach, Fachgebiet	Analysen getrennt nach Promotionsfächern bzw. Fachgebieten
Betreuungsverhältnis	Analysen zur Bewertung der Betreuungssituation
Dauer/Zeitraum des Arbeitsverhältnisses/Beschäftigungsbeginn und -ende	Analysen zur Anstellungssituation während der Promotion/Habilitation
Befristung	
tarifliche Einstufung/Verdienst	
Stellenumfang	
Art der Finanzierung des Promotionsprojekts	Ermöglicht Aussagen und statistische Auswertungen zur Finanzierung der Promotionszeit und zu Finanzierungsübergängen
Stipendium (inkl. Zeitraum, Stipendiengeber, Bezeichnung)	
Beteiligung an Graduiertenprogrammen (inkl. Zeitraum)	(z. B. DFG-Sonderforschungsbereiche, DFG-Graduiertenkollegs, KarriereWegeMentoring, DAAD-Graduiertenschule) Analyse zur Nutzung und zur Qualität einzelner Programme
fachliche und organisatorische Zugehörigkeit und Kooperationen	Analysen getrennt nach Bereichen
Forschungsaufenthalte (inkl. Zeitraum, Zweck, Name der Gasteinrichtung, Programm, Finanzierung)	Statistische Auswertungen zu Forschungsaufenthalten von Promovierenden/Habilitierenden
Veröffentlichungen (inkl. Datum, Art, Ort)	Analysen zum Publikationsverhalten der Promovierenden/Habilitierenden